

ÄNDERUNGSANTRAG

16.12.2020

von einer Gruppe von Stadträten

Gegenstand:

A0165/20 Einrichtung eines zeitweiligen Corona-Ausschuss

Beschlussempfehlung:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom ... die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 wie folgt geändert:

Es wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a Zeitweiliger Corona-Ausschuss

Bis zum 31.10.2021 wird zu allen Fragen der Folgen und der Schutzmaßnahmen in der Corona-Pandemie ein zeitweiliger Ausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Beratung des Oberbürgermeisters in allen Angelegenheiten der Corona-Schutzmaßnahmen und ihrer Folgen für Grundrechte, Bildung, soziale Sicherheit und Kultur, auf dessen Anforderung
2. Entgegennahme und Bearbeitung von Petitionen und Bürgeranliegen sowie sich daraus ergebende Empfehlungen an den Oberbürgermeister und den Stadtrat,
3. Durchführung öffentlicher Anhörungen."

Begründung:

Dresden steckt nach der Schließung zahlreicher Einrichtungen und einschneidender Ausgangsbeschränkungen im Frühjahr mitten in der zweiten Welle der Pandemie. Die Todeszahlen steigen auch in Dresden, die Inzidenz liegt über 200. Weitere Corona-Schutzmaßnahmen werden erlassen. Leider erscheint frühestens im Frühsommer eine Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens erreichbar. Die Verunsicherung und Kritik in der Öffentlichkeit steigt.

Die Arbeit des Gesundheitsamtes ist für die Öffentlichkeit nicht transparent. Es ist offensichtlich seit Wochen an den Grenzen seiner Kapazität gelangt. Zugleich hat der Leiter des Gesundheitsamts zu Beginn der zweiten Welle Anfang Oktober der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass der Höhepunkt der Pandemie bereits überschritten sei. Die Gesundheitsverwaltung und das Pandemiemanagement der Landeshauptstadt steckt in einer Vertrauenskrise.

Bisher sind Corona-Schutzmaßnahmen allein vom Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als untere Infektionsschutzbehörde per Allgemeinverfügung erlassen worden - jeweils ohne Beratung oder auch

nur Information irgendwelcher Gremien des Stadtrates! Trotz dringender Bitten aus der Mitte des Stadtrates seit Beginn der Pandemie, hat sich der Oberbürgermeister allen Bemühungen des Ältestenrates verschlossen, einvernehmlich eine verbindliche Beteiligung des Stadtrates zu vereinbaren.

In dieser angespannten Lage des Gemeinwesens müssen alle Möglichkeiten der Gemeindeordnung für eine gute Bewältigung der Pandemie mobilisiert werden. Der Stadtrat ist zudem für die Abstellung von Missständen in der Verwaltung zuständig. Er muss sich als Hauptorgan der Gemeinde durch Einführung eines zeitweiligen Ausschusses Corona die Möglichkeiten schaffen, konzentriert und frühzeitig alle Folgen und Maßnahmen in der Pandemie transparent für die Öffentlichkeit aus verschiedenen fachlichen Perspektiven zu erörtern und Empfehlungen an den Oberbürgermeister oder die Gremien des Stadtrates abzugeben.

Der Stadtrat hat zwar Ausschüsse für Petitionen, Gesundheit, Bildung, Kultur, Wirtschaftsförderung oder Allgemeine Verwaltung gebildet. In diesen können aber jeweils nur Teilausschnitte der Corona-Pandemie behandelt werden. Der Corona-Ausschuss könnte zudem öffentliche Anhörungen zu die Öffentlichkeit umtreibende wichtigen Fragen durchführen und so einen Beitrag zur Information der beunruhigten Bevölkerung und Erklärung der getroffenen Maßnahmen leisten.

Zwar tagen beratende Ausschüsse gemäß § 43 Abs.1 Gemeindeordnung sowie § 23 Abs.1 der Hauptsatzung nicht öffentlich. Dies entspricht der Regel für beschließende Ausschüsse, deren Beratung ebenfalls nicht öffentlich sind. Die nicht öffentliche Beratung dient der Unbefangenheit des Meinungsaustauschs. Davon zu unterscheiden ist die öffentliche Anhörung zu bestimmten Beratungsgegenständen, die der Information der Ausschussmitglieder und der Öffentlichkeit dient und vor der eigentlichen nicht öffentlichen Beratung liegt. Sie ist nach § 10a Satz 7 der Hauptsatzung anerkannt und nach Sinn und Zweck auch auf zeitweilige beratende Ausschüsse anzuwenden.

Die Antragsteller verkennen nicht, dass der Oberbürgermeister als untere Verwaltungsbehörde berechtigt ist, in der Corona-Pandemie alleine ohne den Stadtrat zu handeln. Allerdings vergibt sich der Oberbürgermeister so die Chance, die zu treffenden Maßnahmen zu erörtern und auf eine breitere Zustimmung zu stellen. Angesichts der gesellschaftlichen Krise setzen die Antragsteller auf die Einsicht des Oberbürgermeisters, dass die Pandemie besser bewältigt werden kann, wenn alle ihre Kräfte gemeinsam mobilisieren. In rechtlicher Hinsicht ist es dem Oberbürgermeister unbenommen, sich von einem Corona-Ausschuss des Stadtrates beraten zu lassen. Dies anerkennt auch die Stellungnahme der Verwaltung vom 14.12.2020 zum Antrag A0165/20.

Dr. Wolfgang Deppe
Stadtrat

Richard Kaniewski
Stadtrat

Johannes Lichdi
Stadtrat

Mario Schmidt
Stadtrat